KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG EIMERSDORF
FLUR 1 und 2
MAßSTAB 1:500

Änderung gem. § 15 BBauG
gem. Gemeinderatsbeschluss vom 18.8.1970

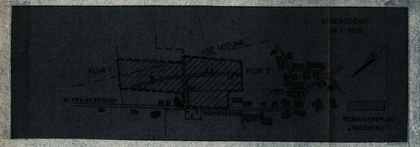

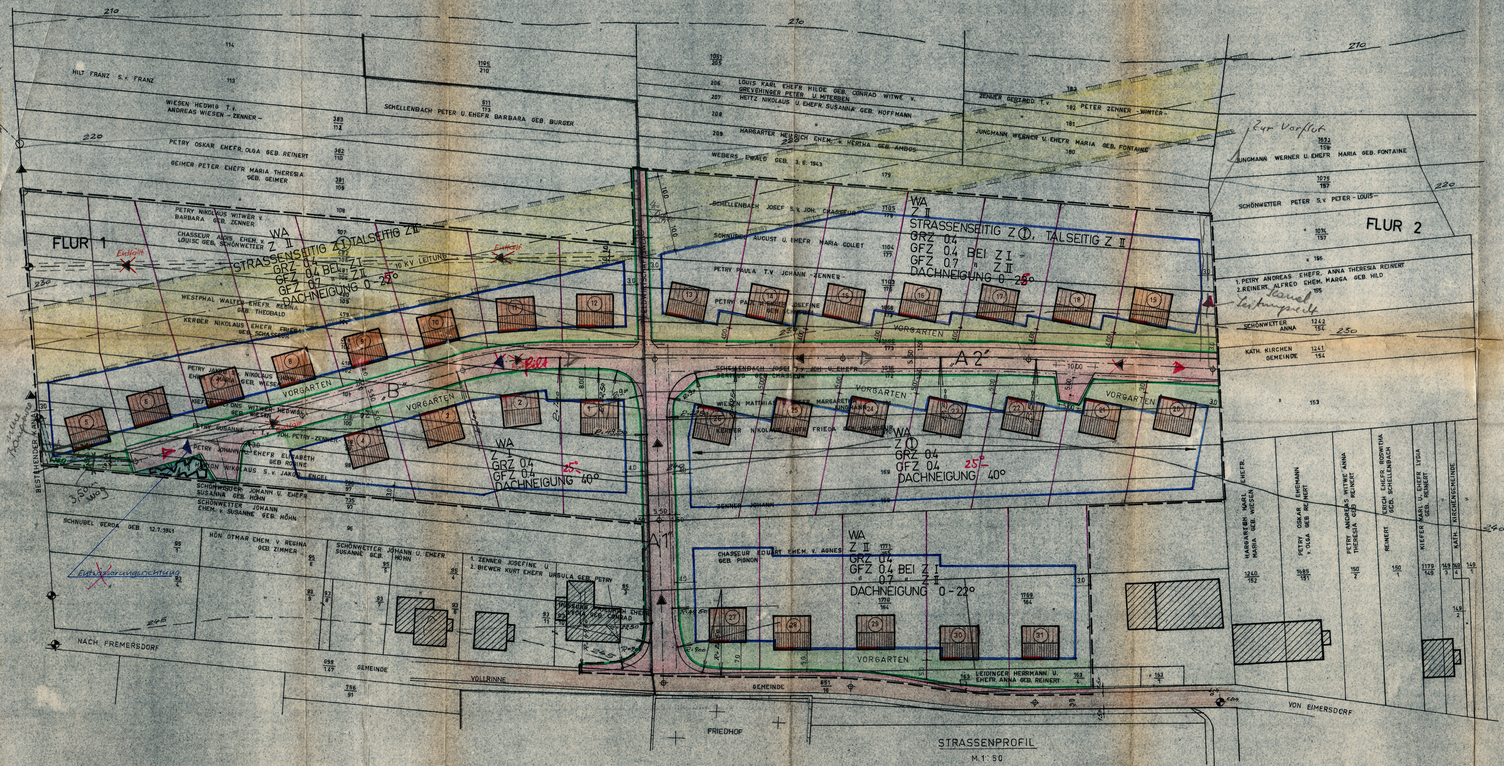

Bebauungsplan (Satzung)

„WASENFELD"

der Gemeinde

EIMERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.5.1968 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde EIMERSDORF durch den Landrat - Kreisbauamt-Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.1.1. zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (2) BAUN VO. *
2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	SONSTIGE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE U. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG
2.2. Baugebiet	ENTFÄLLT
2.2.1. zulässige Anlagen	
2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maße der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	II
3.2 Grundflächenzahl	0,4
3.3 Geschossflächenzahl	0,4 BEI ZZ. II, BEI ZZ. III
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE BAUWEISE, EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellen der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	~933 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Kann von OK Strassenkrone bitte neue bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER ANWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11. Nur unter bestimmten für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Bereich ohne Festsetzung für Bebauung mit Familienheimen vorgesehener Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Bereich ohne für besondere bauliche Anlagen, die wegen ihrer Art oder ihres Umfangs oder ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Auswirkungen städtebauliche Bedeutung haben, insbesondere solche für Kaufhäuser, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind oder ihre Anlage	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Anschlüsse der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Hauptversorgungsleitungen und -anlagen und -leitungen	SIEHE ZEICHNUNG
19. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenbestandteilen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit, eines kreisübergreifenden oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsanlagen und -unterhaltungsträger	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Versorgungsbereiche innerhalb eines größeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder belästigen können, von der Bebauung freizuhaltenden Grundflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGÄRTEN IST ALS VORGÄRTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

* ZULÄSSIG SIND:
1. WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

vom 9. Mai 1961 (AB). S. 293).

SIEHE BESONDERE ANLAGE

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AB). S. 293)

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1. ENTFÄLLT	
2.	
3.	

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	VORGÄRTEN
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	HAUSNUMMERN
Bestehende Strassen	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
Geplante Strassen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	SCHUTZBEREICH FÜR KANAL
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerungsrichtung	
Wasserleitung	
Starkstromleitung	
Garagen	
II/ZWK	Bauweise EINZELHÄUSER
II	Geschosszahl, ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MD	Dorfgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 17.12.1968 bis zum 24.11.1969. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 21.3.1969 beschlossen.

Eimersdorf, den 14. April 1969
Der Bürgermeister
gez. Stein

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 13. Juni 1969
Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde
IV A-7-3548/69
Rh/Jo
Im Auftrage
gez. Kircher

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 23.06.1969 ortsüblich bekanntgemacht.
..., den 27.07.1969
Der Bürgermeister
gez. Stein

Planungsstelle Z.d.A

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMARKUNG: EIMERSDORF AMTSBEZIRK: SIERSBURG

BEBAUUNGSPLAN
„WASENFELD"

Maßstab: 1:500	Blatt:
Gezeichnet: Müller	Saarlouis, den 16.9.1968
Bearbeitet:	
Geprüft: Maas	KREISBAUAMT